

Professor Dr. Hans Herbert von Arnim*

Warum der Bundespräsident nicht zurücktreten kann

Bundespräsident Christian Wulff erhalte im Falle seines Rücktritts – entgegen verbreiteter Meinung – keinen „Ehrensold“, es sei denn, die Bundesregierung würde dem Gesetz Gewalt antun. Als Steuerzahler können wir also aufatmen. Ein lebenslanger Ehrensold in Höhe des vollen Gehalts nach 1½-jähriger Amtszeit eines 52-jährigen Bundespräsidenten, der dem Amt keine Ehre gemacht hat, erschiene vielen als grob unangemessen.

Als Bürger aber bleiben wir enttäuscht und Politiker-verdrossen. Denn da Wulff auch seine Ministerpräsidenten- und Abgeordnetenpension erst später erhält, er im Falle eines Rücktritts also ziemlich mittellos dastehen würde, wird nun klar, warum er so hartnäckig an seinem Amt festhält und freiwillig kaum zum Rücktritt bereit sein dürfte. Wir werden ihn nicht los, auch wenn er sich für sein Amt disqualifiziert hat.

Vor einem Dilemma steht auch Bundeskanzlerin Angela Merkel: Entweder verbiegt sie das Gesetz und verspricht Wulff doch noch den Ehrensold oder sie muss ihn weiter als Bundespräsidenten ertragen, auch wenn er zur politischen Belastung wird.

Die – auch finanzielle – Abhängigkeit von der Bundeskanzlerin nimmt dem Bundespräsidenten nun erst recht die für sein Amt unerlässliche Unabhängigkeit und schadet seinem Ansehen zusätzlich.

I. Ehrensold?

Dass *Christian Wulff* im Falle eines Rücktritts der Ehrensold automatisch und ohne Rücksicht auf die Gründe des Rücktritts zusteht, gilt bisher in der Öffentlichkeit als ausgemachte Sache. Davon war auch der Verfasser zu Anfang der *Wulff*-Debatte noch ausgegangen. Frühere Studien, in denen ein Ausscheiden des Bundespräsidenten wegen eigener Verfehlungen noch keine Rolle spielte¹, waren ungeprüft übernommen worden. Erst ein Leserbrief in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung² hat den Anstoß gegeben, der Frage unter Heranziehung des zugänglichen Gesetzesmaterials nachzugehen.

Ob *Wulff* im Falle eines Rücktritts Anspruch auf den Ehrensold hat, regelt das einschlägige Gesetz. Sein Inhalt ist nach den anerkannten rechtsmethodischen Regeln auszulegen, also

primär dem Wortlaut des Gesetzes und dem Sinnzusammenhang, in den die Vorschrift gestellt ist. Um die so ermittelte Auslegung zu erhärten, kann auch die Entwicklungsgeschichte der Vorschrift mit herangezogen werden³.

1. Wortlaut des Gesetzes: erschöpfende Aufzählung

Nach § 1 des Gesetzes über die Ruhebezüge des Bundespräsidenten⁴ erhält dieser „einen Ehrensold in Höhe der Amtsbezüge mit Ausnahme der Aufwandsgelder“, wenn er „mit Ablauf seiner Amtszeit oder vorher aus politischen oder gesundheitlichen Gründen aus seinem Amt“ ausscheidet. Das Gesetz nennt also drei Gründe, die einen Ehrensold zur Folge haben: Ablauf der Amtszeit und Rücktritt aus politischen oder aus gesundheitlichen Gründen. Diese Aufzählung bedeutet zugleich, dass beim Rücktritt aus anderen, z. B. aus persönlichen Gründen kein Ehrensold gewährt wird. Bereits aus dem Wortlaut ergibt sich also, dass der Bundespräsident in einem solchen Fall keinen Anspruch auf Ehrensold erwirbt.

2. Entstehungsgeschichte des Gesetzes: Bestätigung des Wortlauts

a) *Anlehnung an die Vorgängervorschrift: Kein Ehrensold bei Rücktritt aus persönlichen Gründen.* Die Entstehungsgeschichte des Gesetzes bestätigt den Wortlaut. In der Begründung zum Vorgänger-Gesetz, dem „Gesetz über das Ruhegehalt des Reichspräsidenten“ vom 31. 12. 1922⁵, wird ausdrücklich klargestellt, dass „ein lediglich aus persönlichen

* Der Verfasser lehrt als entpflichteter Universitätsprofessor an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer und ist Mitglied des dortigen Forschungsinstituts für öffentliche Verwaltung. Er hat mehrere wissenschaftliche Werke über Korruption und ihre Bekämpfung herausgegeben.

1 Z. B. v. Arnim, *Der Staat als Beute*, 1993, S. 204 ff.

2 Ulrich Mückenberger, *Kein Ehrensold bei Rücktritt* (Leserbrief), FAZ v. 7. 1. 2012, S. 8.

3 BVerfGE 1, 299 (312) = NJW 1952, 737; st. Rspr.

4 Gesetz über die Ruhebezüge des Bundespräsidenten v. 17. 6. 1953 (BGBl I, 406), geändert durch Gesetz v. 24. 7. 1959 (BGBl I, 525), geändert durch Art. 15 des Gesetzes v. 5. 2. 2009 (BGBl I, 160).

5 Gesetz über das Ruhegehalt des Reichspräsidenten v. 31. 12. 1922, RGBl I 1923, 53.

Gründen zurücktretender“ Präsident keinen Anspruch auf das Ruhegehalt besitzt⁶. Dies gilt auch für den Bundespräsidenten. Denn Bundestag und Bundesregierung lehnten sich bei der Gestaltung des Gesetzes Anfang der Fünfzigerjahre eng an das Reichspräsidenten-Gesetz an⁷. Voraussetzungen und Höhe des Ehrensoldes wurden in fast wörtlichen Formulierungen übernommen. Lediglich der im Entwurf der Bundesregierung anfangs noch enthaltene Begriff Rücktritt „in Folge von Dienstunfähigkeit“ wurde durch den Begriff aus „gesundheitlichen Gründen“ ersetzt.

b) *Beratungen im Bundestag und im Bundesrat.* Diese Ergebnisse bestätigen auch die Beratungen des Gesetzes im Bundestag in den Jahren 1952 und 1953, bei denen man als selbstverständlich davon ausging, dass der Anspruch auf Ehrensold ausdrücklich *nur* beim Ausscheiden aus einem der drei im Gesetzentwurf aufgezählten Gründe anfällt⁸. Das zeigt auch die Ersetzung des zunächst vorgesehenen Begriffs „Dienstunfähigkeit“ durch „gesundheitliche Gründe“. Begründet wurde dies nämlich damit, die Gründe, aus denen der Präsident beim Rücktritt seine Bezüge fortgezahlt erhält, sollten etwas erweitert werden⁹, um ihm so im Falle gesundheitlicher Probleme das Ausscheiden aus dem Amt zu erleichtern¹⁰. Das bestätigt erneut, dass die drei im Gesetz genannten Gründe erschöpfend gemeint sind und der Anspruch auf Ehrensold bei einem anders motivierten Rücktritt nicht besteht.

c) *Der besondere Charakter des Bundespräsidentenamtes.* Das Amt des Bundespräsidenten besitzt – seinem rechtlichen Sinn nach – einen ganz besonders honorigen Charakter, der sich nicht nur darin widerspiegelt, dass der Präsident protokollarisch der erste Mann im Staate ist, sondern auch darin, dass er ein Mindestalter aufweisen muss, dass er die – über allem Recht stehende – Befugnis besitzt, (von Bundesgerichten verurteilte Straftäter zu begnadigen) dass er als „Repräsentant der Ehrenhoheit des Bundes“¹¹ Orden und Ehrenzeichen verleiht, aber eben auch darin, dass er als besondere Form der Altersversorgung einen „Ehrensold“ erhält – in voller Höhe seines Gehalts schon nach einer fünfjährigen Wahlperiode und unabhängig vom Lebensalter. Eine solche Versorgung hat kein anderer vom Staat bezahlter Amtsträger.

Die besondere Stellung des Bundespräsidenten kommt ferner darin zum Ausdruck, dass ihm – anders als Kanzlerin und Ministern – während seiner gesamten fünfjährigen Amtsperiode niemand das Vertrauen entziehen und ihn absetzen kann. Andererseits ist er aber auch durch ein besonderes Treueverhältnis gebunden. Er kann nicht einfach „hinschmeißen“ und dadurch die Wähler, Bürger und Öffentlichkeit enttäuschen – und trotzdem seine Versorgung kassieren. Tut er es doch, verliert er den Anspruch auf Ehrensold. Diesen gibt es – außer bei Rücktritt aus politischen oder gesundheitlichen Gründen – eben nur, wenn der Präsident die Amtsperiode, für die er gewählt ist, abgedient hat, nicht aber, wenn er aus persönlichen Gründen vorzeitig zurücktritt. Erst recht wird erwartet, dass er keine Verfehlungen begangen hat und deshalb zurücktreten muss.

Das besonders Ehrenhafte, das mit dem Amt verbunden ist und auch in der Bezeichnung „Ehrensold“ und seiner einmalig großzügigen Ausgestaltung zum Ausdruck kommt, deutet also – neben Wortlaut und Entstehungsgeschichte – ebenfalls da hin, dass der Bundespräsident jedenfalls dann keine Versorgung erhalten soll, wenn er aus persönlichen Gründen zurücktritt.

3. Ehrensold im Anklageverfahren

Im Falle eines Amtsverlusts durch Urteil des *BVerfG* kann dieses dem Bundespräsidenten den Ehrensold ganz oder teilweise aberkennen, kann ihn dem Bundespräsident aber auch belassen (Art. 61 GG, § 5 des Gesetzes über die Ruhestandsbezüge des Bundespräsidenten). Hier ergibt sich somit – neben den drei oben (unter 1) genannten – ein vierter Ausscheidungsgrund, bei dessen Vorliegen der Präsident – fakultativ – den Ehrensold erhält. An dem oben gefundenen Ergebnis, dass beim Rücktritt aus persönlichen Gründen kein Ehrensold anfällt, ändert das aber nichts. Das folgt schon daraus, dass § 3 des Reichspräsidenten-Gesetzes dieselbe mögliche Folge einer Verurteilung vorsah – ganze oder teilweise Aufrechterhaltung des Ehrensolds – und dennoch in der Begründung des Gesetzes eindeutig klargestellt war, dass der Präsident bei Rücktritt aus persönlichen Gründen keinen Ehrensold erhält (s. oben 2 a).

Dem Gericht die Möglichkeit zu geben, dem Präsidenten den Ehrensold zu belassen, macht auch durchaus Sinn. Ein gerichtliches Verfahren kann nämlich nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestag oder zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrats beantragt werden, setzt also voraus, dass der Präsident das Vertrauen von Parlament und Regierung bzw. der Länder verloren hat und diese möglicherweise bloß einen Vorwand suchen, um ihn los zu werden. Dann soll der Präsident sein Amt in Wahrheit aus politischen Gründen verlieren. In solchen Fällen dürfte eine gedeihliche Zusammenarbeit mit dem Präsidenten in Zukunft kaum mehr vorstellbar sein. Das kann große Auswirkungen haben. Denn der Bundespräsident besitzt ein gewaltiges „Blockierungspotenzials“¹². Um den in dieser Lage drohenden schweren Störungen im Zusammenspiel der Staatsorgane vorzubeugen, kann das Gericht, das ja insoweit eine Ermessensentscheidung trifft („kann“), in die auch Erwägungen der politischen Opportunität einfließen¹³, es für staatspolitisch klug halten, dem Willen der Antragsteller zu entsprechen und den Präsidenten selbst bei relativ geringfügigen Gesetzesverletzungen¹⁴, und ohne dass er die Würde des Amtes wirklich verletzt hat, abzusetzen. Bei einer solchen Amtsenthebung, die letztlich aus politischen Gründen erfolgt, also aus Gründen, aus denen der Präsident hätte zurücktreten können, ohne den Ehrensold zu verlieren, kann die Billigkeit dafür

6 Reichstag, Aktenstück N. 5153, S. 5614.

7 Begr. des RegE, BT-Dr 3494 (1. Wahlp.) v. 24. 6. 1952, S. 3: „Sachlich bestehen keine Bedenken, das neue Gesetz nach dem früheren zu gestalten.“

8 Begr. des RegE, BT-Dr 3494 (1. Wahlp.) v. 24. 6. 1952, S. 3: „§ 1 entspricht § 1 des Gesetzes vom 31. 12. 1922. Wie dort sind die Bezüge nach dem Ausscheiden aus dem Amt *nur* vorgesehen, wenn dieses auf Beendigung der Amtszeit, auf Dienstunfähigkeit oder auf politischen Gründen beruht.“ (Kursivsetzung vom Verfasser).

9 Der Berichterstatter, MdB *Bausch*, begründete in der 2. Lesung des Gesetzes die Änderung damit, man habe auf Anregung des Bundesrats das Gesetz „etwas weiter“ fassen wollen (Bundestag, 266. Sitzung v. 13. 5. 1953, S. 13035).

10 Bundesrat, Sten.-Ber. der 85. Sitzung v. 23. 5. 1952, S. 54: Die vom Ausschuss des Bundesrats beantragte Änderung sollte es dem Bundespräsidenten „erleichtern“, aus dem Amt auszusteigen.

11 So Vorwort des Haushalts-Einzelplans 01 des Bundespräsidenten.

12 *Schlaich*, in: *Isensee/Kirchhof*, Hdb. d. StaatsR, Bd. II, 1987, S. 529 (536).

13 *Schlaich*, in: *Isensee/Kirchhof* (o. Fußn. 12), S. 537: „Dem *BVerfG* ist hier ... eine weitgehend selbstständige Einschätzung der staatspolitischen Notwendigkeiten zugemutet. Das lässt erwarten bzw. befürchten, dass es sich im Ernstfall an die Auffassung der herrschenden politischen Kräfte, die hinter dem Antrag stehen, halten wird.“

14 Versuche, die Anklage nur bei einem qualifizierten Gesetzesverstoß zuzulassen, können angesichts des klaren Wortlauts des Grundgesetzes und der §§ 49–57 *BVerfGG* keinen Erfolg haben. So auch *Nettesheim*, in: *Isensee/Kirchhof*, Hdb. d. StaatsR, Bd. III, 3. Aufl. (2005), S. 1031 (1070).

sprechen, ihm seinen Ehrensold ganz oder teilweise zu belassen.

4. Resümee: Kein Ehrensold bei Rücktritt aus persönlichen Gründen

Das Gesetz war von Anfang an so angelegt, dass der Bundespräsident beim Ausscheiden aus dem Amt nicht automatisch den Ehrensold erhält, sondern nur bei Vorliegen der enumerativ aufgezählten Gründe. Daraus folgt zwingend, dass es auch Ehrensold-schädliche Fälle des Rücktritts gibt, etwa beim Rücktritt aus persönlichen Gründen. Wortlaut, Entstehungsgeschichte und Sinn des Gesetzes ergeben also eindeutig, dass der Bundespräsident keinen Anspruch auf den Ehrensold hat, wenn er aus persönlichen Gründen zurücktritt, vor allem, wenn der Rücktritt auf eigenen Verfehlungen beruht.

5. Die Ausscheidensgründe im Einzelnen

a) *Rücktritt aus politischen Gründen.* Rücktritt aus politischen Gründen liegt z. B. vor, wenn Bundesregierung und Bundespräsident in zentralen innen- oder außenpolitischen Fragen derart divergieren, dass der Präsident glaubt, die Politik der Bundesregierung bzw. der Bundestagsmehrheit nicht mehr repräsentieren, entsprechende Gesetze nicht mehr unterzeichnen (Art. 82 I 1 GG), den Bund völkerrechtlich nicht mehr vertreten und Verträge mit auswärtigen Staaten nicht mehr schließen (Art. 59 GG) zu können.

b) *Rücktritt aus gesundheitlichen Gründen.* Rücktritt aus gesundheitlichen Gründen ist – anders als noch beim Reichspräsidenten – nicht nur bei „Dienstunfähigkeit“ gegeben. Dienstunfähigkeit ist ein dem Beamtenrecht entlehnter Begriff. Sie liegt vor, wenn der Amtswalter „wegen des körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung der Dienstpflichten dauernd unfähig ist“¹⁵. „Gesundheitliche Gründe“ für einen Rücktritt können dagegen auch dann schon vorliegen, wenn der Bundespräsident gesundheitlich schwer angeschlagen und deshalb nur für eine Übergangszeit, also nicht unbedingt dauernd, sein Amt nicht mehr ausüben kann¹⁶. Eine Niederlegung des Amtes wegen längerer Krankheit sollte auch beim Reichspräsidenten – ausweislich der Regierungsbegründung – unschädlich sein. Sie wurde seinerzeit allerdings noch unter „Rücktritt aus politischen Gründen“ subsumiert¹⁷. Beim Bundespräsidenten fiel sie heute unter „Rücktritt aus gesundheitlichen Gründen“.

Die gesundheitlichen Gründe dürfen nicht nur behauptet, sondern müssen in geeigneter Form plausibel gemacht werden, sonst würde die Trias der unschädlichen Rücktrittsgründe ausgehebelt.

c) *Ausscheiden wegen Ablaufs der Wahlperiode.* Ein solcher Fall ist gegeben, wenn die zweite Wahlperiode abgelaufen ist oder ein Bundespräsident nach Ablauf der ersten Periode nicht mehr kandidiert oder nicht mehr wiedergewählt wird. Fraglich könnte es sein, wenn ein Präsident während der zweiten Wahlperiode zurückträte, ohne dass gesundheitliche oder politische Gründe vorlägen. Immerhin hätte er mit dem Ablauf der ersten Wahlperiode bereits den Anspruch auf den Ehrensold erworben. Das könnte dafür sprechen, dass in der folgenden Wahlperiode jeder Rücktritt zum Ehrensold führt. Die Frage mag hier aber auf sich beruhen.

d) *Rücktritt aus persönlichen bzw. moralischen Gründen.* Persönliche Gründe sind solche, die in der Person des Bundespräsidenten wurzeln, so z. B., wenn er vorzeitig demissioniert, weil er sich auf sein Privatleben konzentrieren oder ein lukratives Angebot aus der Wirtschaft annehmen will. In Betracht

kommen auch Straftaten oder andere grob unangemessene Verhaltensweisen, die auch vor Beginn des Amtes begangen sein können, erst recht, wenn der Präsident durch ihr nachhaltiges Verheimlichen und unvollständiges Darstellen gegenüber Parlament und Medien den Eindruck eines schlechten Gewissens erweckt. Tritt der Bundespräsident ihrerwegen zurück, liegen weder politische noch gesundheitliche Gründe vor, sondern moralische bzw. charakterliche, die natürlich auch in der Person wurzeln, so dass er keinen Ehrensold erhält. Hätten solche Verhaltensweisen ihn, wären sie vorher bekannt geworden, für die Übernahme des Amtes disqualifiziert, kann es nach einem deshalb erfolgten Rücktritt keinen Ehrensold geben. So dürfte es auch im Falle *Wulff* liegen. Daran dürfte sich auch dadurch nichts ändern, dass Medien das grob unangemessene Verhalten aufgedeckt haben und *Wulff* auch auf Grund seiner vielen nur halb wahren Verlautbarungen, die immer wieder neue Nachfragen provozierten, zunehmend unter Druck gerät und seine mangelnde Eignung für das Amt immer deutlicher zu Tage tritt.

Grenzwertig könnte die Situation werden, wenn der öffentliche Druck zu gesundheitlichen Schäden des Präsidenten führte. Ob diese – derzeit nicht aktuelle, rein hypothetische – Erwägung dann einen unschädlichen Rücktritt aus gesundheitlichen Gründen ermöglichen könnten, bedürfte der genaueren Analyse. Schließlich hätte der Präsident eine solche Situation selbst schuldhaft herbeigeführt.

6. Wer entscheidet über den Ehrensold?

Das Gesetz über die Ruhebezüge des Bundespräsidenten sagt nichts darüber, wer im Falle eines Rücktritts darüber entscheidet, ob die im Gesetz genannten Gründe für die Gewährung eines Ehrensolds vorliegen oder nicht. Im Parallellfall des Reichspräsidenten oblag die Beurteilung – ausweislich der Gesetzesbegründung – der Reichsregierung¹⁸. Auf Grund der ausdrücklich erklärten engen Anlehnung des Bundespräsidenten-Gesetzes an das Reichspräsidenten-Gesetz¹⁹ ist im Falle des Bundespräsidenten die Bundesregierung für die Beurteilung zuständig. Diese darf dabei nicht nach politischem Ermessen entscheiden, sondern ist „an Gesetz und Recht gebunden“ (Art. 20 III GG), hat aber wohl einen gewissen Beurteilungsspielraum²⁰. Die Einhaltung der Bindung hat – neben der Öffentlichkeit – der Bundesrechnungshof zu überwachen. Die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung aus der Sicht der Allgemeinheit besteht nicht.

Auf Grund der Entscheidungsbefugnis der Bundesregierung gerät *Wulff* auch finanziell in die Hand der Regierung und kann seine Aufgaben erst recht nicht mehr unbefangen ausüben, was seinem Ansehen zusätzlich schadet²¹.

II Vorläufig keine Versorgung als früherer Ministerpräsident und Landtagsabgeordneter

Wulff besitzt aus seiner siebenjährigen Amtszeit als Ministerpräsident (4. 3. 2003–30. 6. 2010) zwar einen Anspruch auf

15 So z. B. die Legaldefinition in § 44 I 1 BeamtStG.

16 Zu Beispielen von „gesundheitlichen Gründen“ s. z. B. *Battis*, BBG, 4. Aufl. (2009), § 44 Rdnr. 5.

17 Reichstag, Aktenstück Nr. 5153, S. 5614.

18 Begr. des Entwurfs des Gesetzes über das Ruhegehalt des Reichspräsidenten, Reichstag, Aktenstück Nr. 5153, S. 5614.

19 Siehe oben Fußnote 6.

20 Siehe zur entsprechenden Situation im Beamtenrecht: *Battis*, § 44 BBG Rdnr. 4.

21 Siehe zum Parallelproblem des Reichspräsidenten: Reichstag, Aktenstück Nr. 5153, S. 5614: „Jeder Gedanke daran, dass die wirtschaftliche Zukunft des Reichspräsidenten seine Handlungen beeinflussen könnte, (wäre) dem Ansehen des Reichspräsidenten abträglich.“

ein Ruhegehalt. Dieser ruht aber bis zur Vollendung seines 60. Lebensjahres (§ 13 III NdsMinG). *Wulff* ist 52 Jahre alt.

Wulff besitzt auch einen Anspruch auf eine Altersentschädigung als früherer Landtagsabgeordneter. Auch diese wird aber jetzt noch nicht gewährt, sondern frühestens mit Vollendung des 57. Lebensjahres (§ 19 II NdsAbgG).

Wulff hatte beim Ausscheiden als Ministerpräsident auch einen Anspruch auf ein Übergangsgeld für die Dauer von zwei Jahren erworben, das derzeit die Hälfte des Ministerpräsidentengehalts, also monatlich rund 7000 Euro, beträgt (§ 13 II NdsMinG). Das Übergangsgeld wird zurzeit vom sehr viel höheren Bundespräsidentengehalt verdrängt, lebt im Falle eines Rücktritts ohne anderweitige Versorgung aber wieder auf. Es endet mit Ablauf des zweiten Jahres nach dem Ausscheiden als Ministerpräsident, also Ende Juni 2012.

III. Verlust der Immunität

Die Bereitschaft, zurück zu treten, dürfte dadurch noch weiter sinken, dass er dann auch die Immunität verlöre, die den Bundespräsidenten vor Strafverfolgung etwa wegen Vorteilsannahme im Amt (§ 331 StGB)²² schützt. Immunität besitzt er nämlich nur, solange er sein Amt innehat. Danach kann er ungehindert verfolgt und gegebenenfalls verurteilt werden. Um das zu ermöglichen, ruht in der Zwischenzeit die Verjährung (§ 78 b StGB).

IV. Konsequenzen für *Wulffs* Bereitschaft, zurück zu treten, für seine Unabhängigkeit und für die Unterstützung der Kanzlerin

Da *Christian Wulff* nach einem Rücktritt wegen seiner Verfehlungen über Jahre mittellos dastünde und zudem die Im-

munität gegen Strafverfolgung endete, dürfte er freiwillig kaum bereit sein, sein Amt aufzugeben. Bei Ausübung seines Amtes gerät der Präsident allerdings zunehmend in ungunstige Abhängigkeit von der Bundeskanzlerin (einschließlich ihrer Regierung und ihrer parlamentarischen Mehrheit im Bundestag). Nicht nur bleibt ihre politische Rückendeckung für *Wulff* wichtig. Die Kanzlerin hat es auch in der Hand, seine Immunität durch den Bundestag aufheben zu lassen (Art. 60 IV, 46 II GG), und ihre Regierung entscheidet im Falle eines Rücktritts über die Gewährung des Ehrensolds. *Wulffs* finanzielles Schicksal liegt also in *Merkels* Hand.

Wie aber soll ein derart von der Regierung abhängiger Präsident noch seine Aufgaben erfüllen können, wie soll er unbeeinträchtigt noch Gesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit prüfen? Wie soll er parteipolitisch neutral sein, obwohl dies seine Aufgabe ist, wie sich auch darin zeigt, dass Bundespräsidenten ihre Parteimitgliedschaft ruhen lassen? – von einer möglichen Kritik an parteipolitischen Auswüchsen ganz zu schweigen.

Dadurch gerät auch die Kanzlerin in das eingangs schon geschilderte Dilemma: Entweder verspricht sie *Wulff* den Ehrensold doch und verbietet damit das Gesetz oder sie und das Land müssen weiterhin einen Präsidenten ertragen, der sich für sein Amt disqualifiziert hat und allmählich auch zur eigenen politischen Belastung der Kanzlerin werden könnte. Vorerst dürfte der Wunsch der Kanzlerin, gesetzestreu zu bleiben, ein Grund sein, den Bundespräsidenten weiterhin politisch zu stützen. ■

22 Siehe v. Arnim, Vorteilsannahme des früheren niedersächsischen Ministerpräsidenten Christian Wulff?, NVwZ-Extra H. 3/2012, S. 1 ff., abrufbar unter „http://rsw.beck.de/rsw/upload/NVwZ/NVwZ-Extra_2012_03.pdf“; Hipp, „Strafrechtler fordern Ermittlungen im Fall Wulff“, Interview mit dem Bonner Strafrechtler Osman Isfen, Spiegel online v. 12. 1. 2012.